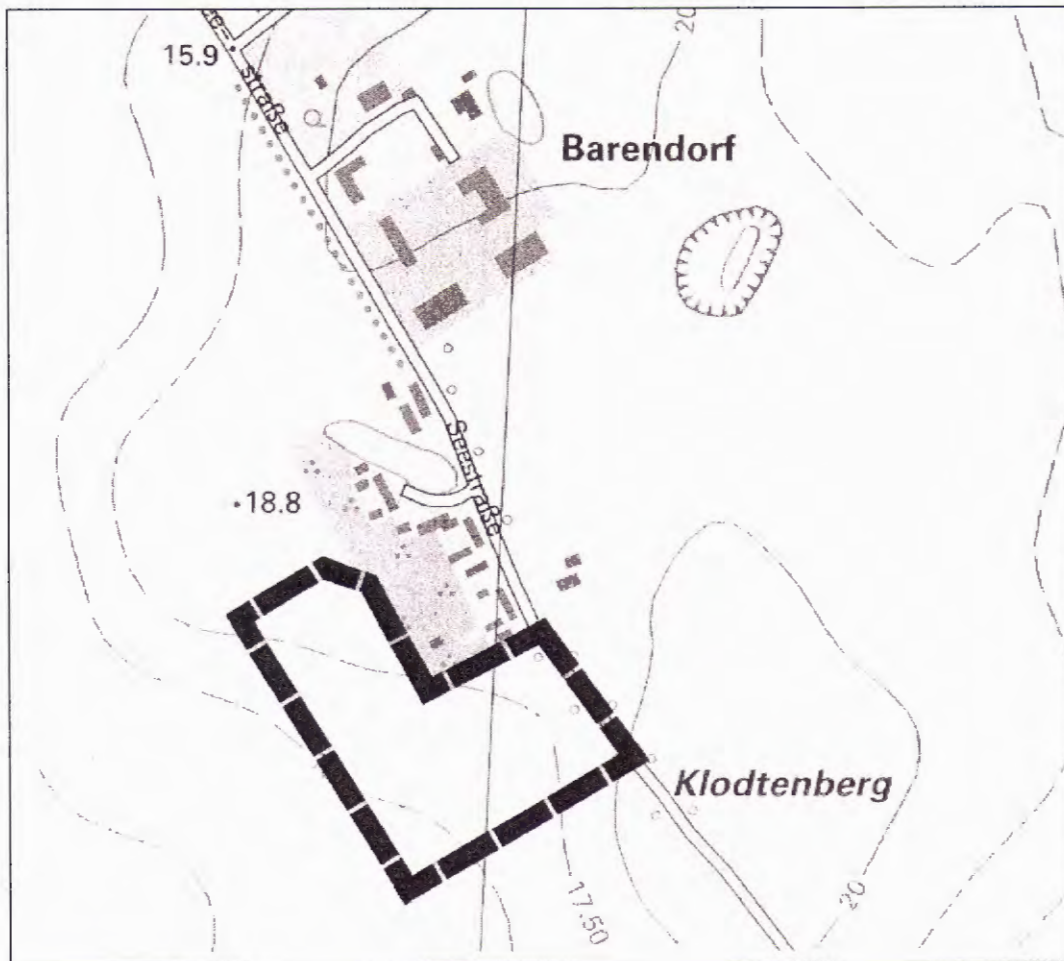


**Bebauungsplan Nr. 25 der Stadt Dassow
für die für das „Ferienhausgebiet Barendorf-Süd“
(Landkreis Nordwestmecklenburg)**

**Bestandserfassung bzw. Potenzialabschätzung
und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB) als Zuarbeit
zum Umweltbericht**



Auftraggeber: stag
Stadtbau GmbH
Schmaler Weg 9
28844 Weyhe

Verfasser: Gutachterbüro Martin Bauer
Theodor-Körner-Straße 21
23936 Grevesmühlen

Grevesmühlen, den 26. März 2015

Inhaltsverzeichnis:

1	Einleitung	3
2	Gesetzliche Grundlagen	7
3	Beschreibung des Untersuchungsgebietes	10
4	Brutvögel	11
4.1	Methodik	11
4.2	Ergebnisse	11
4.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel	12
5	Rastvögel	13
5.1	Methodik	13
5.2	Ergebnisse	14
5.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Rastvögel	14
6	Amphibien	14
6.1	Methodik	14
6.2	Ergebnisse	15
6.3	Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien	16
7	Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse	18
7.1	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	18
7.2	Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen	18
7.3	Vorsorgemaßnahmen	19
8	Rechtliche Zusammenfassung	19
9	Literatur	20

Bearbeiter: Martin Bauer

1 Einleitung

Es ist vorgesehen, auf Flächen der Stadt Dassow in der Gemarkung Barendorf im Rahmen eines Bebauungsplanes eine bauliche Nutzung bzw. Neuordnung vorzubereiten.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes beabsichtigt die Stadt Dassow, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Ferienhausgebietes und dementsprechend eines Sondergebietes nach § 10 BauNVO am südlichen Rand der Ortslage Barendorf zu schaffen.

Die Planung sieht die Errichtung von ca. 26 Ferienhäusern, die als Einzelhäuser der vorhandenen Bebauung angepasst werden sollen, vor. Damit reagiert die Stadt Dassow auf die anhaltende Nachfrage nach Grundstücken für die Bebauung mit Ferienhäusern.

Des Weiteren soll mit dem Bebauungsplan die Errichtung von zwei Wohngebäuden parallel zur Seestraße ermöglicht werden. Außerdem ist die Einbeziehung von bestehenden Wohn- und Gartenbereichen im nordöstlichen Teil des Plangebietes geplant. Diese Bereiche sollen als Allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen werden. Mit dieser Ausweisung soll der innerhalb der Ortslage bestehende Wohnraumbedarf berücksichtigt werden. Im Nordwesten des Plangebietes soll eine Grünfläche werden. Die Erweiterung soll mit dem Ziel erfolgen, eine attraktive, parkartige Grünfläche zu schaffen und gleichzeitig die Aufnahme des unbelasteten Regenwassers zu ermöglichen. Durch die Anlage eines Fußweges soll das Plangebiet mit dem bereits vorhandenen, nördlichen Ferienhausgebiet verbunden werden.

Diese Planung bzw. deren Umsetzung hat Auswirkungen auf gesetzlich geschützte Tier- oder Pflanzenarten. Entsprechend erfolgte die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages auf Grundlage einer aktuellen Erfassung der planungsrelevanten Artengruppen. Für die Artengruppen Brutvögel und Amphibien liegen noch keine abschließenden Ergebnisse vor. Für diese Artengruppen erfolgt eine Potenzialabschätzung unter Annahme des worst Case. Im Rahmen der weiteren Bearbeitung werden die Ergebnisse der aktuellen Bestandserfassungen eingearbeitet.

4



Abbildung 2: Ansicht des Vorhabengebietes in Richtung Norden



Abbildung 3: Ansicht des Vorhabengebietes in Richtung Süden



Abbildung 4: Kleingewässer im Plangeltungsbereich



Abbildung 5: Angrenzendes Ferienhausgebiet

2 Gesetzliche Grundlagen

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff im Sinne des § 14 BNatSchG, dessen Zulassung im Rahmen der Eingriffsregelung gemäß den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu regeln ist.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird für alle europarechtlich geschützten Arten (alle Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und alle europäischen Vogelarten nach Art. 1 Vogelschutzrichtlinie) sowie für alle weiteren streng geschützten Arten geprüft, ob Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG (Tötung von Individuen, Beschädigung oder Zerstörung von Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten oder Störung der Art an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) zutreffen.

Werden solche Verbotstatbestände erfüllt, wird geprüft, ob die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 67 BNatSchG (für Projekte die nicht im Rahmen einer Bebauungsplanung umgesetzt werden) gegeben sind.

Für Vorhaben im Rahmen der Bebauungsplanung ist gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung durch die zuständigen Naturschutzbehörden erforderlich.

Verschlechtert sich der Erhaltungszustand einer europarechtlich geschützten Art durch ein Vorhaben trotz Kompensationsmaßnahmen, ist die Baumaßnahme unzulässig.

Es werden nachfolgend nur die Brutvögel, Rastvögel und Amphibien betrachtet, da nur diese Artengruppen potenziell betroffen sein können.

Naturschutzrechtliche Bewertung der Erheblichkeit des Vorhabens

Bei baulichen Planvorhaben sind artenschutzrechtliche Belange zu berücksichtigen. Es ist abzu prüfen, inwiefern das Planvorhaben Auswirkungen auf besonders geschützte sowie andere Tier- und Pflanzenarten (Anhang EU-Vogelschutzrichtlinie bzw. Arten der FFH-Richtlinie) hat.

In § 44 Bundesnaturschutzgesetz Abs.1 Nr.1- 4 ist folgendes dargelegt:

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In § 44 BNatSchG ist weiterhin jedoch auch folgendes vermerkt (Abs. 5):

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs- und Besitzverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Nachfolgende Arten sind zu berücksichtigen:

- I sämtliche europäische Vogelarten gemäß Art. 1 VSchRL und den dazugehörigen Anlagen einschl. regelmäßig auftretende Zugvögel n. Art. 4 Abs. 2 VSchRL
- II sämtliche Arten des Anhangs IV a FFH-RL
- III Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten

Gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) Artikel 1 unterliegen alle europäischen wildlebenden Vogelarten den gesetzlichen Bestimmungen der Vogelschutzrichtlinie. Entsprechend ist § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) anzuwenden. Welche Tier- und Pflanzenarten besonders geschützt bzw. streng geschützt sind, bestimmen § 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG.

Demnach sind besonders geschützte Arten:

- a) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 834/2004 vom 28. April 2004), aufgeführt sind,
- b) nicht unter Buchstabe a) fallende
 - aa) Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,
 - bb) "europäische Vogelarten" (s. a. Erläuterungen zu V-RL),
- c) Tier- und Pflanzenarten, die in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 1 (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 2) aufgeführt sind.

Demnach sind streng geschützte Arten, besonders geschützte Arten, die

- a) in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- b) in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG,
- c) in einer Rechtsverordnung nach § 52 Abs. 2 BNatSchG (entspricht BArtSchV Anhang I, Spalte 3) aufgeführt sind.

Nach § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen, und zwar u.a. aus folgenden Gründen:

- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt, oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.

Zudem darf eine Ausnahme nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der FFH-RL weitergehende Anforderungen enthält.

So können nach Artikel 16 Abs. 1 FFH-RL, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und unter der Bedingung, dass die Populationen der betroffenen Art in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet trotz der Ausnahmeregelung ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen, die Mitgliedstaaten von den Bestimmungen der Artikel 12, 13 und 14 sowie des Art. 15 lit. a) und b) im folgenden Sinne abweichen:

- a) zum Schutz der wildlebenden Pflanzen und Tiere und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume;
- b) zur Verhütung ernster Schäden insbesondere Kulturen und in der Tierhaltung sowie an Wäldern, Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen und Eigentum;
- c) im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt;
- d) zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht, einschließlich der künstlichen Vermehrung von Pflanzen;
- e) um unter strenger Kontrolle, selektiv und in beschränktem Ausmaß die Entnahme oder Haltung einer begrenzten und von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden spezifizierten Anzahl von Exemplaren bestimmter Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV zu erlauben.

Von den Verboten des § 44 BNatSchG kann nach § 67 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Die Beeinträchtigungsverbote im Rahmen des Planvorhabens gelten grundsätzlich für alle Arten, die der Gesetzgeber unter Schutz gestellt hat. Im Hinblick auf die Durchführung einer SAP ist aber eine naturschutzfachliche Auswahl von geschützten Arten, die sog. Gruppe der planungsrelevanten Arten, zu berücksichtigen. Bei der Auswahl der zu prüfenden Arten/Artengruppen wurden die im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen/Biotoptypen ermittelt und einbezogen.

Für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-RL wird geprüft, ob die in § 44 BNatSchG genannten Verbotstatbestände erfüllt sind. Entsprechend erfolgt die Prüfung.

Lassen sich Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen der vorhabenbedingt betroffenen Lebensräume nicht vermeiden, wird ggf. die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG in Betracht gezogen (sog. CEF-Maßnahmen, measures that ensure the Continued Ecological Functionality of a breeding place/ resting site, Guidance Document der EU-Kommission, Februar 2007). Diese dienen zum Erhalt einer kontinuierlichen Funktionalität betroffener Lebensstätten. Können solche vorgezogenen Maßnahmen mit räumlichem Bezug zu betroffenen Lebensstätten den dauerhaften Erhalt der Habitatfunktion und entsprechendes Besiedlungsniveau gewährleisten, liegt gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Verstoß gegen die einschlägigen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 nicht vor.

3 Beschreibung des Untersuchungsgebietes

Beim Untersuchungsgebiet handelt es sich überwiegend um intensiv genutzte Ackerflächen sowie Siedlungsrandbereiche mit Gartennutzung und Baumbestand. Im Gebiet befindet sich weiterhin ein Kleingewässer

4 Brutvögel

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Brutvögel erfolgt eine aktuelle Erfassung der Brutvögel. Auswertbare Daten lagen für das Gebiet nicht vor. Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes. Das Plangebiet liegt in einer Entfernung von über 1.000 Metern zum Europäischen Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471).

4.1 Methodik

Bei der Auswahl der Erfassungsmethodik wurde der Grundsatz der Deutschen Ornithologischen Gesellschaft (1995) berücksichtigt, den Beobachtungsaufwand auf die Vogelarten zu legen, deren Vorkommen oder Fehlen ein Maximum an Informationen über den Zustand der Landschaft liefert. Hierfür sind die Brutvogelarten der Roten Liste der Bundesrepublik Deutschland (SÜDBECK ET AL. 2009) bzw. des Landes Mecklenburg-Vorpommern (EICHSTÄDT ET AL. 2003) gut geeignet. Im vorliegenden Gutachten werden die in diesen Roten Listen aufgeführten Vogelarten einschließlich der Arten als „Wertarten“ betrachtet, die in Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind. Bei allen diesen Arten handelt es sich um Arten, die einer Gefährdung unterliegen, bzw. für deren Erhaltung eine Verpflichtung besteht. Entsprechend ihrer höheren ökologischen Ansprüche gegenüber anderen Arten bzw. ihrer Gefährdung sind diese Arten bestens dazu geeignet, den Zustand der Landschaft bezüglich ihrer Vorbelastungen einzuschätzen. Das Untersuchungsgebiet wurde insgesamt fünfmal in den Monaten April bis August 2014 begangen. Es wurden alle revieranzeigenden bzw. junge führenden Vögel registriert. Es erfolgten auch Begehungen in den frühen Morgenstunden bzw. in den Abendstunden (für die Kartierung der Abendsänger und dämmerungsaktiver Arten). Die Beobachtungsergebnisse werden in Form einer Tabelle mit der Einstufung der Gefährdung nach den Roten Listen der Bundesrepublik Deutschland (SÜDBECK ET AL. 2009) und des Landes Mecklenburg-Vorpommern EICHSTÄDT ET AL. 2003) im gesamten Untersuchungsgebiet zusammengefasst.

Da noch keine abschließenden Untersuchungsergebnisse vorliegen, erfolgt eine Potenzialabschätzung unter Annahme des worst Case. Im Rahmen der weiteren Bearbeitung werden die Ergebnisse der aktuellen Bestandserfassungen eingearbeitet.

4.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet ist potenziell mit etwa 14 Brutvogelarten zu rechnen. Es handelt sich um ein Artenspektrum einer Agrarlandschaft mit angrenzenden Siedlungsflächen. Im Gebiet kommen potenziell keine wertgebenden Arten vor. Alle potenziell vorkommenden Vogelarten sind gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) im Artikel 1 aufgeführt. Die Arten sind ebenfalls nach der Bundesartenschutzverordnung als „Besonders geschützt“ eingestuft. Im Vorhabengebiet brüten potenziell keine Zielarten des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471).

Tabelle 1: Artenliste der potenziellen Brutvögel im Untersuchungsgebiet

lfd. Nr.	Deutscher Artname	wissenschaftlicher Artname	VSchRL	BArtSchV	RL M-V (2003)	RL D (2009)
1	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	X	Bg	-	-
2	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	X	Bg	-	-
3	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	X	Bg	-	-
4	Amsel	<i>Turdus merula</i>	X	Bg	-	-
5	Grauschnäpper	<i>Muscicapa striata</i>	X	Bg	-	-
6	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	X	Bg	-	-
7	Sumpfrohrsänger	<i>Acrocephalus palustris</i>	X	Bg	-	-
8	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	X	Bg	-	-
9	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	X	Bg	-	-
10	Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	X	Bg	-	V
11	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	X	Bg	-	-
12	Feldlerche	<i>Allauda arvensis</i>	X	Bg	-	3
13	Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	X	Bg	-	-
14	Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	X	Bg	-	-

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Mecklenburg-Vorpommerns (EICHSTÄDT ET AL. 2003) und der Roten Liste der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste, Bestandsrückgang oder Lebensraumverlust, aber (noch) keine akute Bestandsgefährdung

Einstufung der Arten gemäß Vogelschutzrichtlinie (VSchRL)

- X Art gemäß Artikel 1

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
- Sg Streng geschützt

4.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Brutvögel

Das potenzielle Arteninventar weist keine Wertarten auf. Alle potenziell vorkommenden Arten mit Ausnahme der Feldlerche brüten in den angrenzenden Siedlungsbereichen und in den Saumstrukturen. Durch Umsetzung des Vorhabens kommt es nur zur Inanspruchnahme von intensiv genutzten Ackerflächen und Siedlungsrandstrukturen. Die Ackerflächen sind nur nachgeordneter Bestandteil des Brutrevieres der Feldlerche. Somit sind potenziell keine artenschutzrechtlich relevanten Auswirkungen auf die Brutvogelarten zu erwarten. Entsprechend besteht bezüglich der Brutvögel nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtliche Betroffenheit.

5 Rastvögel

Durch die Umsetzung des Vorhabens werden Ackerflächen beansprucht. Weiterhin grenzt in einer Entfernung von über 1.000 Metern das Europäische Vogelschutzgebiet „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471) an. Entsprechend erfolgt eine Erfassung der tatsächlichen Nutzung des Gebietes als Äsungsfläche für artenschutzrechtlich relevante Rastvogelarten, insbesondere als Nahrungshabitat.

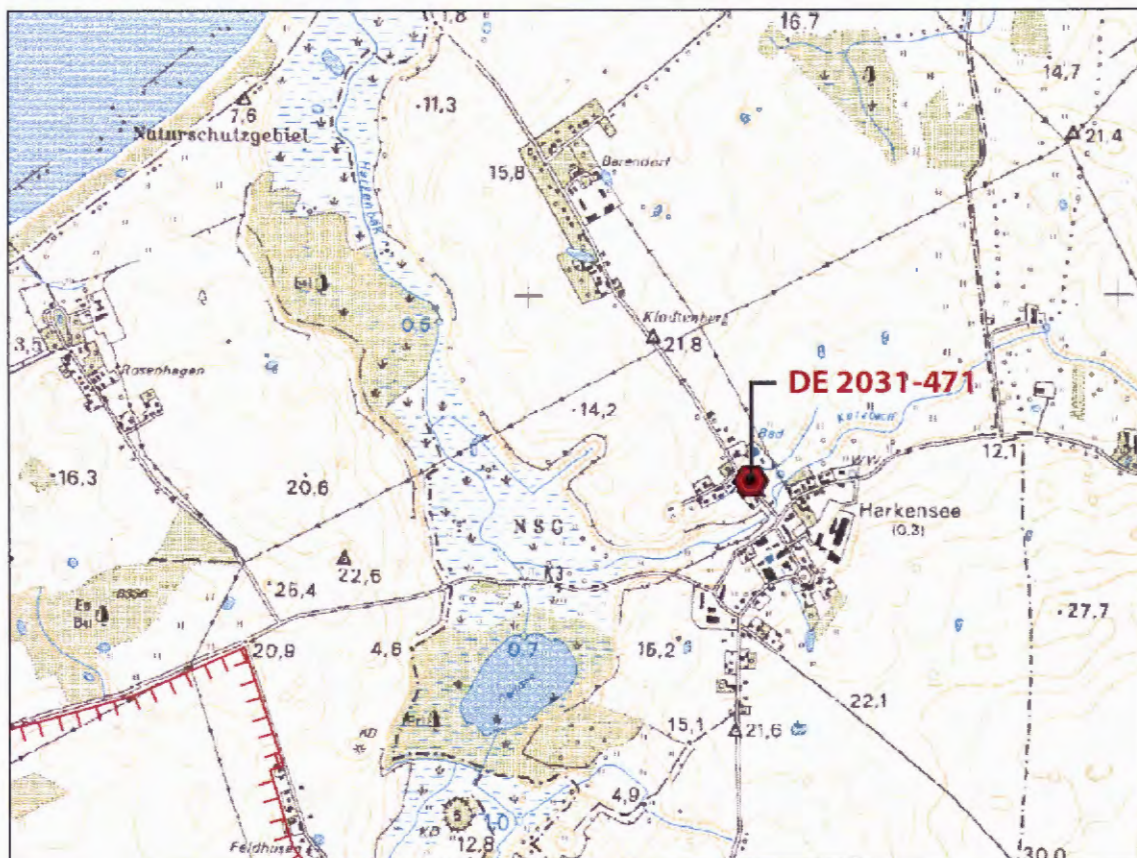


Abbildung 7: Lage des Europäischen Vogelschutzgebietes „Feldmark und Uferzone an Untertrave und Dassower See“ (DE 2031-471) mit zum Gebiet gehörigen Storchhorst in Harkensee (seit 3 Jahren unbesetzt)

5.1 Methodik

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Rastvögel erfolgte eine aktuelle Erfassung der Rastvögel im Herbst/Winter 2014/2015 mittels 4 Begehungen (21. November, 20. Dezember, 6. Januar, 10. Februar). Als planungsrelevantes Untersuchungsgebiet wurden die Ackerflächen (Feldblock DEMVLI082Bb20033) westlich der Straße Harkensee -Barendorf in der Größe von ca. 83 ha festgelegt. Der Weg von Harkensee bis zur Küste wurde am Tage befahren und die Ackerflächen nach äsenden Gänsen, Schwänen und Kranichen abgesucht.

5.2 Ergebnisse

Im Untersuchungsgebiet konnte im Zeitraum von November 2014 bis Februar 2015 kein Rastgeschehen von Gänsen, Schwänen oder Kranichen festgestellt werden.

Der Witterungsverlauf in diesem Winter war ungewöhnlich. Es gab nur etwa 4 Schneetage. Entsprechend hielten sich auch nur wenige Zugvögel im Gebiet auf den attraktivsten Flächen meist direkt am Dassower See auf.

Potenziell besitzen die Ackerflächen eine Bedeutung als küstennahe Äsungsflächen insbesondere für Gänse und Schwäne. Die Eignung der Flächen als Äsungsfläche ist überdies vom aktuellen Feldfruchtanbau abhängig.

Insgesamt besteht aufgrund der Siedlungsnähe und der daraus resultierenden Vorbelastungen keine Bedeutung des eigentlichen Plangeltungsbereiches als maßgeblich bedeutsame Äsungsfläche.

Vorhandene ältere Untersuchungen belegen eine gelegentliche Nutzung der Flächen südlich und nördlich von Barendorf (StALU WM, LPV DU) als Äsungsfläche für Sing- und Zwergschwan sowie für Blässgänse.

5.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Rastvögel

Durch die Umsetzung des B-Planes sind keine maßgeblichen Auswirkungen auf aktuell genutzte Äsungsflächen von Rast- und Zugvogelarten zu erwarten. Durch die Umsetzung kommt es möglicherweise zu einer Verringerung der potenziell nutzbaren Äsungsfläche durch Erhöhung des Störpotenzials infolge der Immissionen. Diese Flächen sind jedoch bereits durch die angrenzenden Siedlungsflächen erheblich vorbelastet und somit relativ unattraktiv.

Die minimalen Beeinträchtigungen der potenziell nutzbaren Äsungsflächen lassen sich durch die Pflanzung einer sichtverschattenden Heckenstruktur am Außenrand des Gebietes kompensieren.

6 Amphibien

Zur Ermittlung der artenschutzrechtlichen Betroffenheit der Artengruppe der Amphibien erfolgen mehrere Geländebegehungen. Zielstellung ist es, den Bestand an Amphibien im Gewässer innerhalb des Vorhabengebietes zu verifizieren und mögliche Wanderungsbeziehungen zu den umliegenden Gewässern zu erfassen.

6.1 Methodik

Es erfolgt im Zeitraum von März bis August 2015 eine Erfassung der Artengruppe der Amphibien mittels 4-maliger Begehung des Geländes und intensiver Begutachtung des Gewässers im Norden des Plangeltungsbereiches sowie der Gewässer in der Umgebung. Die Begehungen im April und Mai erfolgen auch in den Abendstunden, ansonsten nur am Tage. Weiterhin erfolgen Datenerhebungen im Rahmen der Untersuchung der anderen Artengruppen. Es kann davon ausgegangen werden, dass alle vorkommenden Arten qualitativ erfasst werden.

Da noch keine abschließenden Untersuchungsergebnisse vorliegen, erfolgt eine Potenzialabschätzung unter Annahme des worst case. Im Rahmen der weiteren Bearbeitung werden die Ergebnisse der aktuellen Bestandserfassungen eingearbeitet.

6.2 Ergebnisse

Im eigentlichen Vorhabengebiet befindet sich nur ein Gewässer, das eine potenzielle Bedeutung als Amphibien-Laichgewässer besitzt. In diesem Gewässer vermehren sich potenziell Kammolch, Teichfrosch, Teichmolch, Moorfrosch und Europäischer Laubfrosch.

Tabelle 2: Artenliste der potenziellen Amphibien im Gewässer des Vorhabengebietes

Artname		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Europ. Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Sg	3	3	IV
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	Bg	3	-	V
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	Bg	3	-	-
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Sg	3	3	IV
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Sg	2	V	II

Die Gefährdungskategorien werden entsprechend der Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns (BAST et al. 1992) und der Roten Liste und Gesamtartenliste der Lurche (*Amphibia*) und Kriechtiere (*Reptilia*) Deutschlands (KÜHNEL ET AL. 2009) angegeben.

Gefährdungskategorien der Roten Listen

- 2 Stark gefährdet
- 3 Gefährdet
- V Art der Vorwarnliste

Einstufung gemäß Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

- Bg Besonders geschützte Arten
 - Sg Streng geschützte Arten
- Die streng geschützten Arten sind ebenfalls besonders geschützt.

Einstufung der Arten gemäß FFH-Richtlinie

- II Art gemäß Anhang II
- IV Art gemäß Anhang IV
- V Art gemäß Anhang V

Im Umfeld liegen mehrere Gewässer, die eine potenzielle Bedeutung als Laichgewässer besitzen. Entsprechend finden vermutlich Migrationsbewegungen zwischen diesen Gewässern statt, die auch das Vorhabengebiet frequentieren. Insgesamt kommen potenziell 8 Arten im Gebiet vor. Es besitzt potenziell eine Funktion als Migrationskorridor bzw. Winterquartier.

Tabelle 3: Artenliste der potenziell wandernden Amphibien im Untersuchungsgebiet

Artname		BArtSchV	RL M-V	RL D	FFH-RL
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	Bg	3	-	-
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	Sg	2	3	IV
Europ. Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	Sg	3	3	IV
Teichfrosch	<i>Rana kl. esculenta</i>	Bg	3	-	V
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	Sg	3	3	IV
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	Bg	3	-	-
Teichmolch	<i>Triturus vulgaris</i>	Bg	3	-	-
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	Sg	2	V	II

6.3 Auswirkungen des Vorhabens auf die Amphibien

Im Vorhabengebiet befindet sich ein Laichgewässer von Amphibien. Dieses ist zu erhalten und das Umfeld entsprechend der Erfordernisse der Arten zu entwickeln. Dies ist bei Gestaltung der parkartigen Anlage zu berücksichtigen bzw. oben anzustellen. Die erforderlichen Maßnahmen werden nachfolgend dargelegt:

Gestaltung des Regenrückhaltebeckens entsprechend der Erfordernisse der Amphibien

Das Regenrückhaltebecken sollte entsprechend der Erfordernisse der Amphibien gestaltet werden. Es sollen Flachwasserbereiche ausgebildet werden. Die Uferböschungen sind flach auszuformen.

Sanierung des bestehenden Gewässers

Das bestehende Gewässer sollte zur Optimierung der Habitatfunktion für Amphibien entschlammt werden. Die Uferbereiche sind flach auszuformen. Flachwasserbereiche sind zu entwickeln. Die Gewässersanierung hat unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse zu erfolgen.

Anlage von Quartierelementen für Amphibien (Winterquartiere)

Um das bestehende Gewässer sowie um das geplante Regenrückhaltebecken sollten jeweils drei Winterquartiere für Amphibien angelegt werden, um mögliche Migrationen insbesondere der stark gewässergebundenen Arten zu reduzieren. Die Winterquartiere bestehen jeweils aus etwa 4 m³ Lesesteinen, (Größe 10 bis 20 cm und einigen größeren Steinen). Die Lesesteine sind mit etwa 1 m³ unbelastetem Holz zu durchmischen. Dieses Gemenge wird in eine etwa 0,5 Meter tief ausgeschobene bzw. ausgebagerte Senke in der Größe von etwa 3 m² gefüllt und mit dem Erdaushub überdeckt.

Entwicklung einer Grünfläche

Bei der Gestaltung der Parkanlage sind die ökologischen Ansprüche für die nachgewiesenen betroffenen Arten, insbesondere der Artengruppe der Amphibien entsprechend zu berücksichtigen.



Abbildung 6: Amphibien-Laichgewässer im Vorhabengebiet

7 Zusammenfassung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse

Nachfolgend werden die Erfordernisse zur Durchführung von CEF-Maßnahmen, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sowie von Vorsorgemaßnahmen dargelegt und verifiziert.

7.1 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen, die vor dem Eingriff in maßgebliche Habitatbestandteile von Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie und für Arten gemäß Anhang I der Vogelschutzrichtlinie bzw. für europäische Brutvogelarten, die mehrjährig dieselben Niststätten nutzen (Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Greifvögel usw.) nutzen. Diese Maßnahmen verfolgen das Ziel die Habitatbestandteile im Vorfeld durch geeignete Maßnahmen wie den Anbau von Nisthilfen oder die Schaffung der durch das Vorhaben beeinträchtigten Habitatbestandteile funktionsgerecht herzustellen. Durch die Umsetzung von CEF-Maßnahmen wird ein artenschutzrechtlicher Verbotstatbestand vermieden.

Brutvögel

Für die Brutvögel sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Rastvögel

Für die Rastvögel sind keine CEF-Maßnahmen erforderlich.

Amphibien

Das Gewässer im Vorhabengebiet stellt potenziell einen maßgeblichen Lebensraum für artenschutzrechtlich bedeutsame Arten (Kammolch, Europäischer Laubfrosch, Moorfrosch) dar. Durch die Bebauung kommt es möglicherweise zu einer Reduzierung der Migrationsmöglichkeiten und zu einer Erhöhung der Prädation durch Hunde und Katzen, die die mit einem teilweisen Funktionsverlust gleichzusetzen ist. Entsprechend ist dieser Funktionsverlust durch die Gestaltung der Regenwasserbeckens und der Freiflächen im Umfeld zu kompensieren (vgl. Kapitel 6.3).

7.2 Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen sind dazu geeignet, die Auswirkungen von Vorhaben, die die unter dem Schwellenwert der nachhaltigen Beeinträchtigung liegen, zu kompensieren bzw. die Habitatqualität besonders schutzwürdiger Arten zu verbessern. Diese Maßnahmen können im Zuge des allgemeinen Ausgleiches erfolgen und sind hier zu bilanzieren. Hierbei sind aber die Habitatansprüche der Arten zu berücksichtigen.

Brutvögel

Zur Minimierung und Vermeidung der negativen Auswirkungen auf die Brutvogelarten sollten die Eingriffe in Gehölze, Brachen und Staudenfluren in der Erschließungsphase im Zeitraum von September bis April erfolgen. Weiterhin ist der allgemeine Gehölzschutz zu beachten.

Rastvögel

Für die Rast- und Zugvogelarten sind keine Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

Amphibien

Bei Erdarbeiten ist darauf zu achten, dass steile Böschungen vermieden werden bzw. die Gräben und Gruben schnellstmöglich zu verschließen sind und vorher eventuell hereingefallene Tiere aus den Gräben und Gruben zu entfernen sind.

7.3 Vorsorgemaßnahmen

Als Vorsorgemaßnahmen sind auch Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu verstehen, die im Rahmen der Eingriffsbilanzierung durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sollen gesamtökologisch sinnvoll sein und etwaige Beeinträchtigungen der Habitatfunktion für Tierarten, auch wenn diese unter den artenschutzrechtlich relevanten Schwellen liegen, kompensieren.

Brutvögel

Im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens kommt es zu einem geringfügigen Verlust von Bruthabitaten und Lebensräumen von Brutvogelarten. Die vorgesehene Bepflanzung der Kompensationsfläche stellt eine Vorsorgemaßnahme dar.

Rastvögel

Für die Rast- und Zugvogelarten sind keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

Amphibien

Für die Amphibien sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Vorsorgemaßnahmen erforderlich.

8 Rechtliche Zusammenfassung

Ein artenschutzrechtlicher Genehmigungstatbestand besteht nachzeitigem Kenntnisstand bei Beachtung der Empfehlungen zur Gestaltung der Flächen für Amphibien, die im B-Plan festzusetzen sind, nicht. Weiterhin sind die Empfehlungen und Hinweise zur Umsetzung der Vorsorge-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen zu beachten.

Eine abschließende Bewertung ist erst nach Einarbeitung der aktuellen Untersuchungsergebnisse der Artengruppen Amphibien und Brutvögel möglich.

9 Literatur

BAST, H.-D.O.G., BREDOW, D., LABES, R., NEHRING, R.; NÖLLERT, A. & WINKLER, H.M. (1992): Rote Liste der gefährdeten Amphibien und Reptilien Mecklenburg-Vorpommerns. Umweltministerin des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

DEUTSCHE ORNITHOLOGISCHE GESELLSCHAFT (1995): Qualitätsstandards für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in raumbedeutsamen Planungen. - Projektgruppe „Ornithologie und Landschaftsplanung der Deutsche Ornithologische Gesellschaft

EICHSTÄDT, W., SELLIN, D. & ZIMMERMANN, H. (2003): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommern. 2. Fassung. Umweltministerium des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin.

EICHSTÄDT, W., SCHELLER, W., SELLIN, D., STARKE, W. & K.-D. STEGEMANN (2006): Atlas der Brutvögel in Mecklenburg-Vorpommern. Steffen Verlag, Friedland.

ENGELMANN, W.-E. (1985): Lurche und Kriechtiere Europas. Neumann, Leipzig Radebeul.

KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & M. SCHLÜPMANN (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) Deutschlands [Stand Dez. 2008]. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

MATTHÄUS, G. (1992): Vögel, Hinweise zur Erfassung und Bewertung im Rahmen landschaftsökologischer Planungen. - In **TRAUTNER, J. (Hrsg.):** Arten- und Biotopschutz in der Planung: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Ökologie in Forschung und Anwendung, 5, 27- 38.

SCHIEMENZ, H. & GÜNTHER, R. (1994): Verbreitungsatlas der Amphibien und Reptilien Ostdeutschlands. Natur und Text, Rangsdorf.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (Hrsg.; 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & KNIEF, W. (2009): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 4. Fassung (Stand 30.11.2007). In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & A. PAULY (Red.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz: Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1).

Richtlinien und Verordnungen

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542):

Das Gesetz wurde als Artikel 1 des G v. 29.7.2009 I 2542 vom Bundestag beschlossen. Es ist gemäß Art. 27 Satz 1 dieses G am 1.3.2010 in Kraft getreten

Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten Bundesartenschutzverordnung, (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (zuletzt geändert durch den Artikel 22 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009)

Verordnung über den Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 398/2009 vom 23. April 2003)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie)

Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EU-Vogelschutz-Richtlinie)